



**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

**Freiwilliger Landtausch: Woldegk VIII**

**Landkreise: Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald**

Aktenzeichen: 5433.21/71-164 VIII

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Woldegk VIII, Gemeinden Woldegk, Windmühlenstadt und Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Gemeinde Wilhelmsburg, Landkreis Vorpommern-Greifswald nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Woldegk, Windmühlenstadt	Groß Daberkow	8	76/2
Groß Miltzow	Groß Miltzow	1	25, 26

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wilhelmsburg	Wilhelmsburg	7	16/1, 19/1, 148, 173, 174, 185, 187, 188/1, 188/2, 190, 193, 196, 198, 200, 201, 202, 204, 205, 156, 158, 163, 164, 166

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 150,2779 ha. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0385/588 69392) eingesehen werden.

**b) Gründe**

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Forststruktur, dabei zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.  
Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

**II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**  
**§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 04.09.23

Im Auftrag

T. Melke

